

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 31=51 (1885)

Heft: 50

Artikel: Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96131>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXI. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift LI. Jahrgang.

Nr. 50.

Basel, 12. Dezember

1885.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franco durch die Schweiz Fr. 4.

Die Bestellungen werden direkt an „Jenno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberlieutenant von Elgger.

Inhalt: Militärischer Bericht aus dem deutschen Reich. — Einiges über das eidgenössische Schul-Tableau. (Schluß.) — A. v. Boguslawski: Die Entwicklung der Taktik seit dem Kriege 1870—71. — Eidgenossenschaft: Landesbefestigung. Das Militär-Budget pro 1886. Ankauf des Waffenplatzes Frauenfeld. Die Versammlung des Offiziersvereines des Kantons Zürich. Der militärische Vorunterricht III. Stufe. Verkauf von Zelten. — Ausland: Deutschland: Handhabung der Ausweisungsmassregeln bei zum Militärdienst ausgehobenen Ausländern. Frankreich: Truppenübungen im Gebirge. Rußland: Russische Ueberzeugung des deutschen Generalstabsvertrags.

Militärischer Bericht aus dem deutschen Reich.

Berlin, den 22. Oktober 1885. *)

Der Entwurf einer Kriegs-Transport-Ordnung, welcher dem Bundesrath vorliegt, lautet: § 1. Die Benutzung der Eisenbahnen zu Militär-Transporten im Kriege, sowie die Abrechnung der Eisenbahnverwaltungen mit den Militärbehörden über die für solche Benutzung zu gewährenden Vergütungen erfolgt nach Maßgabe einer anliegenden Militär-Transportordnung für Eisenbahnen im Kriege. § 2. Der Reichskanzler ist ermächtigt, die in den Anlagen der Kriegstransport-Ordnung enthaltenen technischen Vorschriften nach Bedarf zu ergänzen und abzuändern. § 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. — Die Transportordnung enthält allgemeine Bestimmungen, Zuständigkeit und Geschäftsverkehr der Behörden, Vorbereitung der Militär-Transporte, Beförderung von Mannschaften, sowie von Truppen mit Pferden, Fahrzeugen u. s. w. Beförderung von Militärgut und Berechnung und Zahlung der Vergütungen. Der Entwurf hat die Tendenz wie ein bereits vor mehreren Jahren gemachter Versuch, die Eisenbahnhoheit des Reiches auf festere Grundlagen zu stellen. Der frühere Gesetzentwurf beabsichtigte die gebotene Abhängigkeit aller deutschen Bahnen, also auch der außerpreussischen Staats- und Privatbahnen von den Weisungen der Centralregierung im Falle eines Krieges zu präzisiren. Der Partikularismus hatte sich jedoch gegen die praktische Anwendung eines auf den Ausbau des Reiches gerichteten Gedankens aufgelehnt, und war der Entwurf zurückgewiesen worden. Der jetzige unter-

scheidet sich von dem früheren dadurch, daß er die Verpflichtung der Eisenbahnen zur Herstellung der im strategischen Interesse nothwendigen Bauanlagen nicht behandelt; auch ist die Feststellung der Tarife für die Militärtransporte im Kriege dabei noch nicht in Angriff genommen worden.

Das Armee-Verordnungsblatt veröffentlicht die allerhöchste Kabinettsordre vom 20. September betreffend die Aenderungen des Organisationsplanes für die vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule. Die Einberufung zum Besuch der Anstalt erfolgt durch die beiden Generalinspektionen, welche sich bei eintretendem Mangel an Raum über die Zahl der Einzubrufenden unter sich zu benehmen haben. Es dürfen grundsätzlich nur solche Offiziere einberufen werden, welche bis zum Beginn des Lehrganges mindestens 1 Jahr 9 Monate nach Ablegung der Offiziersprüfung im praktischen Dienste der Truppe gestanden haben. Der Uebertritt in den obern Ingenieurcötus hängt von dem Bestehen der Berufsprüfung nach Schluß des unteren Cötus ab. Der Lehrgang des unteren Ingenieurcötus dauert 11 Monate, der des oberen 9½ Monate. Die Berufsprüfung wird vor der Prüfungskommission für Sekondelieutenants der Artillerie und des Ingenieur- und Pionierkorps am Schluß des unteren Cötus an der Anstalt abgelegt. Die am Schluß des oberen Cötus abzuhaltende Schlußprüfung wird gleichfalls vor dieser Kommission an der Anstalt abgelegt.

Durch die Berufsprüfung sollen die Offiziere der Artillerie das für den Dienst ihrer Waffe unerläßliche Maß von fachwissenschaftlichen Kenntnissen nachweisen, die Offiziere des Ingenieur- und Pionierkorps einen gewissen Abschluß in ihrer fachwissenschaftlichen Ausbildung und die genügende

*) Mußte wegen Mangel an Raum zurückgelegt werden.

Grundlage für die Fortsetzung und Beendigung derselben im oberen Eötus. Diejenigen Offiziere, welche die Berufsprüfung bestanden haben, werden auf Grund der von der Prüfungskommission ausgefertigten Reisezeugnisse durch die betreffende Generalinspektion allerhöchsten Orts zur Ernennung zu Artillerie- resp. Ingenieur-Offizieren in Vorschlag gebracht. Diejenigen Offiziere, welche diese Prüfung oder einen Theil derselben nicht bestanden haben, werden entweder zu einem nochmaligen Besuch desselben Eötus einberufen, oder es wird ihnen die wiederholte Ablegung der Prüfung, entweder an der Anstalt oder beim Truppentheile, in bestimmter Frist gestattet. Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist nicht zulässig.

Durch die Schlussprüfung sollen die Offiziere der Artillerie den aus solcher besonderen Fortbildung gezogenen Nutzen bezw. ihre wissenschaftliche Befähigung zu eventueller bevorzugter Verwendung darlegen, die Offiziere des Ingenieur- und Pionierkorps das für den Dienst ihrer Waffe unerlässliche Maß von fachwissenschaftlichen Kenntnissen nachweisen. Ueber die in dieser Prüfung erzielten Resultate erhalten die Offiziere ein Zeugniß ausgestellt. Den Offizieren des Ingenieur- und Pionierkorps ist ein wiederholter Besuch des oberen Eötus im Falle des Nichtbestehens der Schlussprüfung gestattet, denen der Artillerie dagegen nicht.

Die preussische Militärverwaltung hat das auf der Amsterdamer Ausstellung prämiirte dänische Filzzelt für Lazarethzwecke angekauft, und ist dasselbe auf dem Hofe des Berliner Garnison-Lazareths in Tempelhof aufgestellt worden. Das Filzzelt hat sich zur Unterbringung von Kranken auch während der letzten rauhen Herbsttage ganz vortreflich bewährt. Man hat neuerdings einen Ofen in dem Zelt aufgestellt und beabsichtigt, dasselbe auch während des ganzen Winters in Gebrauch zu behalten. Der Chefarzt widmet diesem Krankenzelt große Aufmerksamkeit und werden dem Kriegsministerium fortlaufend Berichte über die Wettertüchtigkeit dieser Zelte und ihre sonstige Zweckmäßigkeit für die Unterbringung Verwundeter erstattet. Auch der Kaiser hat sich bereits einigemal über das Zelt Vortrag halten lassen, ebenso wie derselbe dem auf seinen Befehl von einem schwedischen Sanitäts-Offizier auf der Berliner Hygiene-Ausstellung gekauften Krankenzelte, welches im Augusta-Hospital Aufstellung fand, ein reges Interesse zuwendet. In militärischen Kreisen schenkt man neuerdings diesen Konstruktionen und Systemen von barackenartigen Krankenzelten, die für die moderne Kriegführung ungemein wichtig sind, die größte Aufmerksamkeit und hat neben dem erwähnten dänischen Filzzelt noch zwei andere Leinwandzelte, ein einfaches und eines mit doppeltem Dach auf dem Hofe des hiesigen Garnison-Lazareths zu Beobachtungszwecken aufgestellt und in Gebrauch genommen. Das Zelt mit dem dop-

pelten Dach kann selbst jetzt bei der rauhen Witterung mit Kranken belegt werden.

Die freiwilligen Sanitäts-Kolonnen der Kriegervereine üben jetzt fleißig am Militärbahnhof bei Schöneberg. An einem der letzten Sonntage fand eine Übungsfahrt auf der Militärbahn nach dem Kammersdorfer Schießplatz statt. Nach den mit dem Centralkomite vom rothen Kreuz getroffenen Vereinbarungen besteht jede Kolonne aus einem Führer, einem Stellvertreter und 12 Mann. Die verschiedenen Handwerke sollen möglichst darin vertreten sein. Im Falle eines Krieges sollen die freiwilligen Sanitätskolonnen der Kriegervereine ihre Verwendung zunächst nicht auf den Schlachtfeldern, sondern auf den Etappenstraßen finden. Die wichtige Frage der Besoldung und Verpflegung, der Fürsorge für die Hinterbliebenen im Todesfalle u. ist noch nicht völlig geregelt, jedoch hat das Centralkomite genügende Zusicherungen in dieser Hinsicht erhalten.

Die im Reichsmilitär-Strafgesetzbuch für Offiziere des Heeres bezw. der Marine gegebenen Vorschriften sind nach einem kürzlich erlassenen Urtheil des Reichsgerichts auch auf Sanitäts-Offiziere in Anwendung zu bringen. Die Mitglieder des Sanitätskorps gehören nach der betreffenden Deklaration zu den Personen des Soldatenstandes, diejenigen von ihnen, welche Offiziersrang haben, zur Kategorie der Offiziere, und wenn sie zur Landwehr oder Reserve gehören, zum Beurlaubtenstande.

Die militärische Bibliothek des verstorbenen Prinzen Friedrich Karl bildet ein werthvolles Erbtheil für seinen Sohn den Prinzen Friedrich Leopold. Sie umfaßt mehrere tausend Bände, auch noch ungedruckte Manuscripte. Einen besonderen Werth verleiht der Bibliothek der Umstand, daß der verstorbene Prinz ihre sämtlichen Bücher durchgearbeitet und mit handschriftlichen Bemerkungen versehen hat, deren Veröffentlichung das Interesse aller Militärs beanspruchen dürfte.

Mit der Uebnahme der Regentschaft in Braunschweig durch den kommandirenden General des 10. Armeekorps, den Prinzen Albrecht von Preußen, wird, wie bis jetzt verlautet, ein Wechsel in der Führung dieses Armeekorps nicht verbunden sein.

In militärischen Kreisen plant man zur Feier des 25jährigen Regierungsjubiläums Kaiser Wilhelms einen besonderen Guldigungsakt. Es sollen sich nämlich, soweit irgend angängig, Kriegerkämpfer der Kriege von 1813, 1864, 1866 und 1870/71 in Berlin versammeln und in einem großen Festzuge sich nach dem Palais des Kaisers begeben, um denselben dort durch eine Deputation zu beglückwünschen. Die Einleitungen zu dieser Kundgebung sind bereits getroffen und lassen eine glänzende Ausführung erwarten.

Sy.